



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

23

Nr. 4 / 21. Februar 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
„Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“,
Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentum Traunstein und Dachau 24

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Erding für 2020 28

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Oberhaching
Landkreis München für das Haushaltsjahr 2020 28

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Geothermieprojekt „Palling-Nord“ auf Flurstück Nr. 1475, Gemarkung Freutsmoos,
Gemeinde Palling, Landkreis Traunstein
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 29

Schulwesen

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München – Berichtigung 30

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung
der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 32

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt;
Planungsausschuss-Sitzung am 3. März 2020 um 09:00 Uhr 33

Umweltfragen

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung
des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky, 1853)
in den Gebieten der Gemeinden Miesbach und Hausham erforderlichen Beseitigungen
von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten
– Allgemeinverfügung – 34

Kommunalverwaltung

GfA GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS DER LAND-
KREISE FÜRSTENFELDBRUCK UND DACHAU

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau

Vom 26. November 2019

Die Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau erlassen aufgrund von Art. 49 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Bayern (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98), folgende Unternehmenssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Gemeinsame Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ ist ein selbstständiges Unternehmen der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „GfA“.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Olching im Landkreis Fürstentfeldbruck.

(4) Das Stammkapital beträgt 2.405.000,00 €
– zwei Millionen vierhundertfünftausend Euro –

wobei der Anteil
des Landkreises Fürstentfeldbruck 1.515.150,00 €
– eine Million fünfhundertfünfzehntausendeinhundertfünfzig Euro –

und der Anteil
des Landkreises Dachau 889.850,00 €
– achthundertneunundachtzigtausendachthundertfünfzig Euro –

beträgt.

(5) Das Stammkapital wird durch Umwandlung der bisherigen gemeinsamen „Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH“ der beiden Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau erbracht, in die

1. der Landkreis Fürstentfeldbruck

a) eine Bareinlage in Höhe von 321.182,73 €
b) eine Sacheinlage in Höhe von 1.193.967,27 €

2. der Landkreis Dachau

a) eine Bareinlage in Höhe von 188.631,08 €
b) eine Sacheinlage in Höhe von 701.218,92 €

eingebraucht haben. Der Landkreis Fürstentfeldbruck und der Landkreis Dachau erbrachten ihre Sacheinlagen dadurch, dass der Landkreis Fürstentfeldbruck die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke

a) Flst. Nr. 281 Josef-Kistler-Weg 22,
Wohnhaus, Nebengebäude,
Müllverbrennungswerk,
Werksgelände zu 3,1606 ha
der Gemarkung Geiselbullach

b) Flst. Nr. 502 Büchl,
Werksgelände zu 0,6829 ha
der Gemarkung Feldgeding,

eben seine Müllverbrennungsanlage mit dem gesamten unbeweglichen und beweglichen Anlagevermögen und den diesbezüglich bestehenden Darlehensverbindlichkeiten im seinerzeitigen Umfang in die Gesellschaft eingebraucht hat, und zwar zu einem Annahmewert von 1.895.186,19 € (5.594.257,17 € ./ 3.699.070,98 €), wobei die Einbringung eines Anteils von 1.193.967,27 € für seine eigene Rechnung und eines Anteils von 701.218,92 € für Rechnung des Landkreises Dachau erfolgte.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die von den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Dachau angelieferten Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, d. h. das ordnungsgemäße Behandeln, Lagern und Ablagern dieser Abfälle einschließlich deren möglicher Verwertung und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten bei geringstmöglicher Belastung der Umwelt. Hierzu gehören auch die Einrichtung, der Betrieb, die Unterhaltung und die Nachsorge der dazu erforderlichen Anlagen in den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Dachau.

(2) Der Landkreis Fürstentfeldbruck und der Landkreis Dachau übertragen die abfallwirtschaftliche Teilaufgabe Verwertung und Beseitigung der in den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Dachau anfallenden Abfälle zur Beseitigung auf das Kommunalunternehmen und verpflichten sich zu deren Anlieferung. Das Kommunalunternehmen ist für diese Teilaufgabe öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger und erhält hierfür von den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Dachau ein Entgelt, das sich nach den Vorgaben des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes sowie des Kommunalabgabengesetzes bemisst.

Nicht zu den Aufgaben gehören Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenhaushub.

(3) Zur Auslastung der vorhandenen Anlagen soll sich das Kommunalunternehmen auch darüber hinaus abfallwirtschaftlich betätigen, insbesondere Abfälle thermisch behandeln.

(4) Das Kommunalunternehmen kann sich zu Erfüllung seiner Aufgaben an Unternehmen gleicher oder verwandter Art beteiligen (z. B. Deponiebetriebe) sowie solche Unternehmen gründen und erwerben.

(5) Das Kommunalunternehmen soll auf Antrag eines Trägers für diese weitere Leistungen (z. B. Projektentwicklungen, Aufträge, Betriebsführungen, etc.) erbringen. Dies gilt nur, wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der sich aus Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Aufgaben auch während der gesamten Dauer der Leistungserbringung gewährleistet bleibt. Dem jeweils anderen Träger dürfen durch die Leistungserbringung keine finanziellen Nachteile entstehen: der Auftraggeber hat den jeweils anderen Träger auf Aufforderung unverzüglich davon freizustellen.

(6) Jeder Träger kann einzelne nach Abs. 5 auf das Kommunalunternehmen übertragene Aufgaben jederzeit wieder an sich ziehen.

§ 3

Organe des Kommunalunternehmens

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat.

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Weitere Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat bestellt werden.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Die Mitglieder des Vorstandes können aus wichtigem Grund vorläufig ihres Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses das Kommunalunternehmen nach außen; in diesem Fall ist vom Verwaltungsrat mindestens

ein Stellvertreter zu bestellen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand die Rechte aus § 7 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilt werden. Gleiches gilt für die Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrates keine Nebentätigkeit ausüben. Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen.

(7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.

§ 5

Berichtspflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat mindestens halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten, hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau haben können, sind auch diese unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den beiden Landräten der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau sowie acht weiteren Mitgliedern, von denen fünf dem Kreistag Fürstfeldbruck und drei dem Kreistag Dachau angehören müssen.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist ein Landrat der am Kommunalunternehmen beteiligten Landkreise. Bis zum 31.12.2007 ist der Landrat des Landkreises Fürstfeldbruck Vorsitzender des Verwaltungsrates. Danach wechselt der Vorsitz alle 3 Jahre. Der jeweils andere Landrat ist Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter werden von den Kreistagen der beiden Träger für die Dauer von sechs Jahren bestellt, wobei der Kreistag des Landkreises Fürstfeldbruck fünf Verwaltungsräte und der Kreistag des Landkreises Dachau drei Verwaltungsräte bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die einem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Jeder Verwaltungsrat hat eine Stimme.

(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Landkreisen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 100,00 €. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Entschädigung von 50,00 €. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 3 LkrO.

2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches; nicht darunter fallen Aufgaben nach § 2 Abs. 4 und 5.

3. einen Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt.

4. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.

5. eine Auflösung oder Verschmelzung des Kommunalunternehmens.

6. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie die Regelungen der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder.

7. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungs- und Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren, Beiträge und Entgelte.

8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.

9. Investitionsmaßnahmen, mit einer erheblichen Auswirkung auf die Durchsatzleistung der Abfallverbrennungsanlage.

10. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.

11. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.

12. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.

13. die Bestellung des Abschlussprüfers.

14. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

15. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.

16. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.

17. der Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

18. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.

19. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.

20. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.

21. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

22. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

Bei Entscheidungen gem. Nrn. 1 bis 5, 9 und 10 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Kreistage bzw. deren Ausschüsse. Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen sind die Landkreise rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.

(3) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 7 die Befugnisse entsprechend Art. 34 Abs. 3 Satz 1 und 2 LKrO.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es der Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstenfeldbruck und Dachau“ durch die Vertretungsberechtigten.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Soweit die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) auf die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV) verweist, gelten für das Unternehmen die Regelungen der KommHV-Doppik.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Landkreisen Fürstenfeldbruck und Dachau zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung vom 22.07.2005 sowie die dazu erlassene Änderungssatzung vom 10.04.2009 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 3. Februar 2020
Landkreis Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat

Dachau, 31. Januar 2020
Landkreis Dachau

Stefan Löwl
Landrat

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING**

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungs-
dienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2020**

I.

Erding, 13. Dezember 2019
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Erding

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Lange Zeile 10, Zimmer 124, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.974.210 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

**ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM
OBERHACHING**

ab.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches
Gymnasium Oberhaching, Landkreis München für das
Haushaltsjahr 2020**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

I.

Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 1.912.710 € festgesetzt.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,77 %
Landkreis Erding	30,13 %
Landkreis Freising	39,10 %

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.763.200 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 5.018.500 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 132.000 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

Landkreis München	2.595.700 €
Gemeinde Grünwald	1.100 €
Gemeinde Oberhaching	74.500 €
Gemeinde Sauerlach	18.400 €
Gemeinde Taufkirchen	14.000 €

im Vermögenshaushalt

Landkreis München	4.599.500 €
Gemeinde Grünwald	4.200 €
Gemeinde Oberhaching	289.100 €
Gemeinde Sauerlach	71.200 €
Gemeinde Taufkirchen	54.500 €

§ 5

Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberhaching, 5. Dezember 2019

Zweckverband Staatliches Gymnasium Oberhaching

Stefan Schelle

Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde von der Haushaltssatzung 2020 Kenntnis erhalten. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2 und Art. 73 Abs. 2 GO).

III.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 82041 Oberhaching, Alpenstraße 11, Zimmer 1.10, ganzjährig öffentlich aus (gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung).

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Geothermieprojekt „Palling-Nord“ auf Flurstück Nr. 1475, Gemarkung Freutsmoos, Gemeinde Palling, Landkreis Traunstein

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 10a) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 23.12.2019 hat die Erdwärme Chiemgau GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplante Errichtung eines Bohrplatzes und Abteufen der Geothermiebohrungen zum Zwecke der Errichtung eines Geothermiekraftwerkes im Aufsuchungsfeld „Palling“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Abteufen von 6 Tiefbohrungen mit über 1.000 m Teufe. Für das Vorhaben war nach § 1 Nr.10a UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche umfasst insgesamt ca. 2,03 ha, wovon ca. 0,9 ha auf den Bohrplatzbereich (Bohrturm- und Maschinenfundamente) entfallen. Die restlichen Flächen sind für Testwasserbecken sowie Lager- und Verkehrsflächen vorgesehen. Die 6 Geothermiebohrungen werden in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren bis in eine Tiefe von ca. 4.600 m (TVD) abgeteuft.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Bohrplatzes befindet sich im Aufsuchungsfeld „Palling“ auf Flurstück-Nr. 1475, Gemarkung Freutsmoos, Gemeinde Palling, Landkreis Traunstein. Das Plangebiet wird bisher als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt und liegt am Rande des Vorranggebietes für Kies und Sand (514K2). Durch die Randlage steht es den Zielen des Regionalplans Südostoberbayern jedoch nicht entgegen.

Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die bisherige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen muss temporär ausgesetzt werden, kann aber anschließend, nach Beendigung der Förderung oder bei Nichtfundingkeit, wieder aufgenommen werden.

Des Weiteren sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 12. Februar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Berichtigung

Vom 5. Februar 2020

44-5103.44_14-1-3

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 20. Juli 2018 (OBABI S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 63 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

63. Grundschule München, Gotzmannstraße 19

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Gotzmannstraße 19, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Keuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München bis Höhe Krähenweg – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg bis Höhe

Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Kreuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 98 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

98. Grundschule München, Limesstraße 38

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Limesstraße 38, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158, Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze – Kravogelstraße – Papinstraße – Brunhamstraße – Bodenseestraße (Mitte) – Aufseßer Platz (Mitte) – Gößweinsteinplatz (Mitte) – Steitbergstraße (Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Neideckstraße (Mitte, ab Plankenfelder Straße zugehörig) – Weißensteinstraße (nicht zugehörig) – Am Aubinger Wasserturm – Limesstraße (Mitte) – Bahnlinie Geltendorf/München.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Kreuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner

München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

3. § 1 Nr. 160 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

160. Grundschule München, Gustl-Bayrhammer-Str. 21

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Gustl-Bayrhammer-Straße 21, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Stadtgrenze – kürzeste Verbindung zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München – Limesstraße (Mitte) – Am Aubinger Wasserturm (nicht zugehörig) – Weißensteinstraße – Neideckstraße (nicht zugehörig bis Plankenfelder Straße, ab Plankenfelder Straße Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Streitbergstraße (Mitte) – Gößweinsteinplatz (Mitte) – Aufseßer Platz (Mitte) – Bodenseestraße (Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Helmut-Schmidt-Allee (Mitte) – Hans-Dietrich-Genscher-Straße (Mitte) – Stadtgrenze.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Kreuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner

Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

4. In § 1 wird folgende Nr. 184 eingefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

184. Grundschule München, Helmut-Schmidt-Allee 45

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bodenseestraße (Mitte) – Hans-Dietrich-Genscher-Straße (Mitte) – Helmut-Schmidt-Allee (Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Bodenseestraße (Mitte) – Brunhamstraße (nicht zugehörig) – Papinstraße (nicht zugehörig) – Kravogelstraße (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Kreuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße – Hornberger Straße – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 5. Februar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Vom 14. Februar 2020

5103-44_06-1

Aufgrund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay-EUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl S. 613), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 4. Mai 2015 (OBABI S. 151), zuletzt geändert mit der Zweiten Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen vom 23. März 2016 (OBABI S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 5.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

5.a) Mittelschule Ehekirchen

Der Einzugsbereich der Mittelschule Ehekirchen umfasst das Gebiet der Gemeinden Ehekirchen und Rohrenfels, den Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos und die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und Rohrenfels; dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos; dazu die Anwesen in der Klingsmooser Straße des Gemeindeteiles Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

1. § 1 Nr. 7.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7.a) Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld

Der Einzugsbereich der Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlshuld und der

Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

Die Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und die Freiherr-von-Hertling-Mittelschule Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und der Freiherr-von-Hertling-Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

8. § 1 Nr. 8. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8.a) Freiherr-von-Hertling-Mittelschule Karlskron

Der Einzugsbereich der Freiherr-von-Hertling-Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlskron und Weichering.

Die Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und die Freiherr-von-Hertling-Mittelschule Karlskron bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Maurus-Gerle-Mittelschule Karlshuld und der Freiherr-von-Hertling-Mittelschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinden Karlshuld, Karlskron und Weichering sowie das Gebiet der Gemeinde Königsmoos ohne den Gemeindeteil Klingsmoos.

8.b) Freiherr-von-Hertling-Grundschule Karlskron

Der Sprengel der Freiherr-von-Hertling-Grundschule Karlskron umfasst das Gebiet der Gemeinde Karlskron.

10. § 1 Nr. 10. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

10.d) Mittelschule Neuburg a. d. Donau

Der Einzugsbereich der Mittelschule Neuburg a. d. Donau umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau sowie der Gemeinden Bergheim und Oberhausen.

Die Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Burgheim, Ehekirchen, Neuburg a. d. Donau und Rennertshofen umfasst das Gebiet der Stadt Neuburg a. d. Donau, der Märkte Burgheim und Rennertshofen sowie das Gebiet der Gemeinden Bergheim, Ehekirchen, Oberhausen und

Rohrenfels; dazu der Gemeindeteil Klingsmoos der Gemeinde Königsmoos; dazu die Anwesen Haus-Nr. 25, 26, 27 und 28 des Gemeindeteils Malzhausen der Gemeinde Langenmosen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 14. Februar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Dienstag, 3. März 2020, 09:00 Uhr, findet die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im Besprechungsraum Zimmer 3009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Haushalt

TOP 2 Sachstandsbericht Rohstoffe – Dr. Wagner

TOP 3 Verschiedenes

Lenting, 7. Februar 2020
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat und Verbandsvorsitzender

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky, 1853) in den Gebieten der Gemeinden Miesbach und Hausham erforderlichen Beseitigungen von Gehölzen mit unvermeidbaren Tötungen sowie dem Verlust von Lebensstätten – Allgemeinverfügung –

Vom 21. Februar 2020

Aktenzeichen 55.1-8646.NAT_03-7-1

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl I S. 706) m. W. v. 01.12.2019, werden für die im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* Motschulsky, 1853) in dem sogenannten abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone) der Gemeinden Miesbach und Hausham erforderlichen Fällungen von Bäumen folgende Regelungen getroffen:

I.

Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Für die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers wird eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG für nicht vermeidbare Tötungen und Störungen von europäisch geschützten Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie für die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten erteilt.

Die Ausnahme gilt insbes. für folgende Artengruppen:

- Baumbewohnende Fledermäuse
- Horstbrüter
- Gilden der gehölzbrütenden Vogelarten, Halbhöhlenbrüter und Höhlenbrüter

2. Soweit der Schädlingsbefall bereits bekannt ist, sind die Fällungen nach Möglichkeit zwischen dem 01.09. und 31.03. des Folgejahres durchzuführen. Der Erlass der Beseitigungsanordnung soll unter Wahrung einer angemessenen Anhörungsfrist nach Möglichkeit so frühzeitig erfolgen, dass der Beseitigungspflichtige diese Frist einhalten kann.

3. Tötungen von Tieren sind soweit wie möglich zu vermeiden. Mobilien Tieren ist das rechtzeitige Entkommen aus dem Gefahrenbereich der Fällung zu ermöglichen.

4. Falls bei der Fällung verletzte oder bewegungseingeschränkte Tiere aufgefunden werden, ist deren Bergung und artgerechte Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen.

5. Wenn bei der Fällung Vögel oder Fledermäuse verletzt oder getötet, Tiere erheblich gestört oder erkennbare Fortpflanzungsstätten zerstört wurden, ist dies der Landesanstalt für Landwirtschaft innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Bei der Fällung ist auf diesbezügliche Fälle zu achten.

Kontakt:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft,
Institut für Pflanzenschutz
Lange Point 10, 85354 Freising
Tel. 08161-715730 Fax: 08161-715752
E-Mail: ALB@Lfl.bayern.de

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft übermittelt der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Oberbayern einmal jährlich zum 31.12. eine Zusammenstellung der Meldungen nach I.5 (Ort der Fällung; betroffene Arten, soweit identifizierbar, und Angabe des Verbotstatbestandes). Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

II.

Geltungsbereich

1. Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten in dem sogenannten abgegrenzten Gebiet (Quarantänezone), das in der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft vom 15.11.2019, Az. IPS 4d-7322.460, festgelegt wurde. Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind alle Waldflächen in der Quarantänezone.

2. Das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) ist im Luftbild, das dieser Allgemeinverfügung nachrichtlich beigelegt ist, rot markiert. Die Befallsgrenzen sind durch eine gepunktete Linie dargestellt. Die Waldflächen im abgegrenzten Gebiet sind gelb markiert.

III.

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

IV.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Hinweise:

Bezüglich der in den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung fallenden folgenden Schutzgebiete, insbesondere die Naturdenkmäler (ND) und die Geschützten Landschaftsbestandteile (GLB):

- ND: Wallenburger Allee (östlicher Teil); Stadt Miesbach (ND-01117)
- ND: Wallenburger Allee (westlicher Teil); Stadt Miesbach (ND-01118)
- ND: Orchideenwiese bei Baumstingl auf Fl.-Nr.: 84 und 85; Stadt Miesbach (ND-01125)
- ND: Thalhammer Streuwiese auf Fl.-Nr.: 236 und 238; Stadt Miesbach (ND-01126)
- ND: Buche (Fagus) im Innenhof des Landratsamtes Miesbach, Fl.-Nr. 667/21 und 667/2 der Gemarkung Miesbach
- ND: innerörtlicher Baumbestand in Miesbach, Salzweg 14, Fl.-Nr. 378/2 der Gemarkung Miesbach
- GLB: Waitzinger Park auf Fl.-Nrn. 37/2 und 28/20 der Gemarkung Miesbach und
- GLB: Amtsgericht Miesbach auf Fl.-Nr. 360/0 der Gemarkung Miesbach

Ist zu beachten, dass Maßnahmen in diesen Gebieten einer **gesonderten Erlaubnis** der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach bedürfen.

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39 in 80534 München, eingesehen werden.




München, 21. Februar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin



Plan des abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone), bestehend aus einer Pufferzone und einer Befallszone, festgesetzt mit der Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft über die Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers vom 15.11.2019.

Legende

-  Abgegrenztes Gebiet
-  Befallszone
-  Waldflächen AELF Holzkirchen

0 500 1.000
Meter



Geobasisdaten: © Bayer. Vermessungsverwaltung
Kartenerstellung: Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft

